

Satzung der Stadt Giengen an der Brenz über die Ablösung der Stellplatzherstellungspflicht in Giengen an der Brenz und den Teilorten nach § 37 Abs. 6 Landesbauordnung Baden-Württemberg (Stellplatzablösesatzung)

Aufgrund von § 37 Abs. 6 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Giengen an der Brenz am 30. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Giengen mit allen Ortsteilen.
- (2) Es werden folgende Gebietsteile festgesetzt:
Gebietsteil I: Kernstadt Giengen (in Anlage 2 rot hinterlegt)
Gebietsteil II: Teilorte Burgberg, Hohenmemmingen, Hürben, Sachsenhausen und der Bereich Brunnenfeld (in Anlage 2 blau hinterlegt)
- (3) Der räumliche Geltungsbereich der Gebietsteile ist in der Karte „Gebietsteile der Stellplatzablösesatzung“, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) kann, gemäß § 37 Abs. 6 LBO BW abgelöst werden, wenn sich notwendige Stellplätze oder Garagen nach § 37 Abs. 5 LBO BW nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten herstellen lassen.
- (2) Gemäß § 37 Abs. 7 Satz 1 LBO BW gilt Abs. 6 für notwendige Kfz-Stellplätze oder Garagen von Wohnungen nicht. Eine Abweichung von der Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 ist zuzulassen, soweit die Herstellung
 1. bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten, auch unter Berücksichtigung platzsparender Bauarten der Kfz-Stellplätze oder Garagen, unmöglich oder unzumutbar ist oder
 2. auf dem Baugrundstück aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ausgeschlossen ist.

- (3) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 3 Ablösebeträge

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist

- a) im Gebietsteil I ein Betrag von 7.000 €,
- b) im Gebietsteil II ein Betrag von 5.000 €

zu zahlen.

§ 4 Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Stadt zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages (Stellplatzablösevertrag) nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage 2).

§ 5 Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösevertrags (§ 4) entscheidet der Gemeinderat.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Giengen an der Brenz, den

Dieter Henle
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzungen ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Giengen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.